

Kriterienkatalog zur Anerkennung von Dienstleistern und Eigenerbringern

in der Fassung vom 11. März 2026

im Sinne der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Gewinnung von Auszubildenden aus Drittstaaten für eine qualifizierte, berufliche Ausbildung zur Pflegekraft (Pflege-Azubi-Richtlinie in deren Fassung vom 31.05.2024)

Vorbemerkung

Die Förderung erfolgt unter Beachtung des „Employer-Pays-Prinzips“. Die **Ausbildungsbetriebe** in Thüringen sowie die **Dienstleister und Eigenerbringer** i.S.d. Richtlinie sowie deren **Kooperationspartner** im Ausland verpflichten sich, in allen Verträgen mit den künftigen Auszubildenden zu regeln, dass die Ausbildungsbetriebe die Kosten des Anwerbe- und Gewinnungsprozesses sowie der Ersteinreise nach Deutschland/Thüringen übernehmen. In keinem Fall sind Regelungen zu Bindungs- und Rückzahlungsklauseln für die künftigen Auszubildenden vorgesehen.

Im Sinne der Pflege-Azubi-Richtlinie gilt ein Auszubildender als erfolgreich gewonnen, wenn der Ausbildungsvertrag mit einem Träger i.S.d. Ziffer 3 der Richtlinie geschlossen, die Ausbildung tatsächlich angetreten wurde und dem gewonnenen Auszubildenden die erste Ausbildungsvergütung gezahlt wurde.

Im Sinne der Richtlinie ist die Sprachausbildung mit Erlangung des gemäß Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (ThürSOHBFS 3) als notwendig definierten Sprachniveaus für die deutsche Sprache abgeschlossen.

Die schulische Ausbildung findet in staatlichen, staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten berufsbildenden Schulen in Thüringen statt.

Zum Anerkennungsverfahren

Dienstleister / Eigenerbringer gemäß oben genannter Richtlinie präsentieren sich und ihre Dienstleistung anhand eines Konzeptes zuzüglich erforderlicher Anlagen und Unterlagen. Alle einzureichenden und beglaubigten Dokumente sind in deutscher Sprache (ggf. durch eine beglaubigte Übersetzung) bei der Anerkennungsstelle einzureichen. Ausbildungsbetriebe, die mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder einem im Rahmen der geförderten Gewinnungsprojekte nach der ESF-Plus-Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie geförderten Träger zusammenarbeiten, und die Qualitätskriterien der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung erfüllen, werden als Eigenerbringer anerkannt.

Die Prüfung durch die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) erfolgt auf Basis der Aktenlage. Über die Entscheidung zur Auswahl und Eignung des Dienstleisters / des Eigenerbringers erhält dieser eine schriftliche Mitteilung.

1. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- a. Nachweis der Eintragung als Unternehmen

Prüfkriterium: Vorlage des Handels- oder Vereinsregisterauszuges;

- b. Erklärung zur wirtschaftlichen, finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit

Prüfkriterium: Vorlage der Eigenerklärung, ob über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

- c. Darstellung der Organisations- und Personalstruktur des Gesamtunternehmens des Dienstleisters

Prüfkriterium: Vorlage des Organigramms und des Stellenplans für den Antragsgegenstand

- d. Vorlage eines Leistungskataloges des Gesamtunternehmens mit aktuellen Produkt- und Dienstleistungsportfolio zum Antragsgegenstand

Prüfkriterium: Vorlage Produkt- und Dienstleistungsportfolio des Dienstleisters

- e. Darstellung des Systems zur Sicherung der Qualität

Prüfkriterium: Nachweis von Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Zertifizierung

- f. Der anzuerkennende Dienstleister hat seinen Sitz in Deutschland

Prüfkriterium: Kooperationspartner des Dienstleisters, die im Ausland ihren Sitz haben, müssen Qualifikation und Zuverlässigkeit vertraglich gesichert gewährleisten. Dies ist durch **Eigenerklärung** des Dienstleisters, unter Nennung der Kontaktdaten der Kooperationspartner, nachzuweisen.

2. Konzept der Sprachausbildung

Im Sinne der Kostentransparenz sind den Teilnehmenden alle Kosten offenzulegen, für die **sie ggf. selbst** aufkommen müssen. D.h. die Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Anwerbung und Gewinnung stehen.

Die Kosten der Sprachausbildung werden von den Unternehmen mit Beginn des konkreten Anwerbe- und Gewinnungsprozesses übernommen. Dieser beginnt mit der Beauftragung eines zugelassenen Dienstleisters durch ein Thüringer Unternehmen bzw. mit der Beauftragung einer Sprachschule oder ähnlichen Einrichtung durch einen Eigenerbringer.

Das einzureichende Konzept muss folgende Herausforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- Der Dienstleister / Eigenerbringer stellt durch die Vorlage eines entsprechenden Curriculums sicher, dass die künftigen Auszubildenden im Rahmen der Vorbereitung durch den Dienstleister / Eigenerbringer das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der deutschen Sprache erreichen und mit Prüfung des Sprachniveaus B2 bis zum Antritt des Ausbildungsverhältnisses abschließen kann.
- Die Sprachausbildung soll im Herkunftsland bis zum Niveau B2 erfolgen. Einzig die Prüfung zum B2-Sprachzertifikat kann in begründeten Einzelfällen auch in Deutschland erfolgen.
- Die Sprachausbildung muss ein Modul „fachsprachliche Ausbildung“ enthalten, das etwa einen Monat der Unterrichtszeit umfasst. Die Modulkonzeption der „fachsprachlichen Ausbildung“ und deren Aktualität angepasst an die derzeitige deutsche Pflegeausbildung ist nachzuweisen und darzulegen.
- Es sind nachweisbare Referenzen in der Sprachausbildung mit erfolgreichen Prüfungsabschlüssen im Sprachniveau B2 aus den letzten 2 Jahren vorzulegen.
- Es sind Nachweise für die Lehrqualifikationen der eingesetzten Lehrkräfte einzureichen (Muttersprachler mit Lehrqualifikation, internationale Sprachtrainer mit C1 in Deutsch mit Lehrqualifikation oder Personen mit einem Hochschulabschluss in deutscher Sprache und Lehrqualifikation).

3. Gewinnung der Auszubildenden nach dem vorgegebenen Berufsbild der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns (Pflegerberufegesetz)

Das vorzulegende Konzept gibt darüber Auskunft, auf welche Weise die künftigen Auszubildenden umfangreich zum genannten Ausbildungsberuf, den Ausbildungsunternehmen in Thüringen sowie Leben und Arbeiten in Thüringen informiert werden. Der Informationsprozess zwischen interessierten Teilnehmenden und möglichen Ausbildungsbetrieben muss die persönliche, soziale und fachliche Eignung umfänglich berücksichtigen. Den jungen Menschen soll die Kostenstruktur der Vorbereitung, der Einreise, des Aufenthalts und der Ausbildung transparent vermittelt werden. Die Teilnehmenden bestätigen den Erhalt dieser Informationen mittels einer Unterschrift. Im Sinne der Kostentransparenz sind den Teilnehmenden alle Kosten offenzulegen, für die sie ggf. selbst aufkommen müssen. Hierzu zählen die Reisekosten nach Deutschland, abgesehen von denjenigen der ersten Einreise.

Der Prozess des Gewinnens und Vorbereitens der künftigen Auszubildenden sowie der geplante Matching-Prozess sind innerhalb des Konzeptes anhand folgender Aspekte darzulegen:

- a. Informationen zum Konzept der Beruflichen Orientierung, insbesondere der
 - i. Kenntnis des Berufsbildes der Pflegefachfrau / des Pflegefachmanns und dem damit jeweils verbundenen Arbeitsalltag
 - ii. Kenntnis zu Beschäftigungsperspektiven nach der Ausbildung in Thüringen
- b. Eignungsprüfung der künftigen Auszubildenden
 - i. Prüfung der kognitiven Eignung
 - ii. Prüfung der sprachlichen Eignung
 - iii. Prüfung der motivatorischen, persönlichen und gesundheitlichen Eignung
- c. Matchingprozess durch den zugelassenen Dienstleister und den ausbildenden Unternehmen, sowie die Eigenerbringer;
 - i. Maßnahmen zur interkulturellen Vorbereitung
 - ii. Informationen zum Ausbildungsbetrieb, zu Einsatzorten und der Region
- d. Kostentransparenz
Schriftliche Eigenerklärung des Dienstleisters gegenüber den künftigen Auszubildenden im Rahmen des Gewinnungs- und Vorbereitungsprozesses zur Offenlegung aller Kosten für den Auszubildenden im Herkunftsland. Eine Weitergabe der Kosten an den künftigen Auszubildenden ist nach erfolgreichem Matching-Prozess mit einem Thüringer Unternehmen in der Regel nur möglich für:
 - i. Nachhilfegebühren bzw. Nachprüfungsgebühren
 - ii. Reisekosten nach Deutschland (ausgenommen sind die angemessenen Kosten für die Ersteinreise nach Deutschland)
 - iii. Lebenshaltungskosten während des vorbereitenden Sprachkurses in Deutschland

4. Organisation der konsularischen Angelegenheiten

Der Dienstleister stellt die Zusammenstellung aller visarelevanter Unterlagen sowie die Organisation des konsularischen Prozesses und der Begleitung bis zur tatsächlichen Visumserteilung sicher.

Dazu sind insbesondere vorzulegen

- Beschreibung der Organisationsabläufe
- Nachweise von Referenzen von erfolgten Visaerteilungen aus dem angegebenen Herkunftsland

5. Konzept zur Betreuung nach der Einreise

Die künftigen Auszubildenden bedürfen insbesondere in den ersten Monaten nach der Einreise einer Betreuung. Aber auch Maßnahmen der Begleitung und Unterstützung während der Ausbildung sind ein wichtiger Erfolgsfaktor für das Gelingen des Prozesses.

Zudem sollen die Auszubildenden in der Kontaktpflege zu ihrer Familie im Heimatland unterstützt werden.

Dazu sind innerhalb des einzureichenden Konzepts Angaben zu machen.